

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und auswärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17 1/2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: St. Konert in Neuß.
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß, F. M. Schmitz.
Expedition: Neuß, Markt A Nr. 91.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf. = 1 1/2 Sgr.

Umtliches.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht dem Commerzienrath des Bos zu Ryehoe den Charakter als Geh. Commerzienrath zu verleihen.

Der erste Lehrer Heymann an der Knabenschule zu Dillenburger ist als ordentlicher Lehrer an dem Schullehrer-Seminar dafelbst angestellt worden.

Patent: Den Herren R. Franke und F. Ruhnert zu Berlin auf einen Rundbrenner für Petroleumlampen.

Deutschland.

Berlin, 18. Febr. Die Budgetcommission lehnte gestern Abend die Vorlage wegen Uebernahme der Berlin-Dresdener Bahn mit 10 gegen 7 Stimmen ab. Die Einnahme an Böden und Verbrauchssteuern ergeben Januar 1877, 1,262,762 M. weniger als im Januar 1876.

8 Berlin, 17. Febr. Das Abgeordnetenhaus genehmigte heute in dritter Lesung die Gesetzentwürfe, betreffend die Kraftlosterklärung von Actien etc. in der Provinz Schleswig-Holstein und die Abänderung von Vorschriften über die Veranlagung der Grund-, Klassen- und Kossitzirten Einkommensteuer. Der zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen abgeschlossene Vertrag über die künftige Unterhaltung der Schiffsfahrtschiffe auf der Unterweser, sowie über die Ausführung und Unterhaltung der zur Erhaltung der Insel Wangerooge erforderlichen Strandfahrtschiffe wurde nach kurzer Beratung der Entscheidung im Plenum überwiesen und darauf der Gesetzentwurf, betr. die Revision des Reglements der öffentlichen Feuer- und Feuerversicherungs-Gesellschaften in der vom Abg. Rauchs haupt vorgeschlagenen Fassung genehmigt. Angenommen wurde ferner der Gesetzentwurf, wonach die Communal- und Provinzial-Vorstände die ihnen überwiesenen Fonds auch zur Anlage von Secundärbahnen verwenden dürfen mit dem vom Abg. Henze proposirten Satze, diese Berechtigung auch auf Pferdebahnen auszuweiten.

Alsdann wurde die Beratung des Etats wieder aufgenommen und zunächst beschlossen: das Gehalt des Unterstaatssekretärs (im Ministerium des Innern) unter einem besonderen Titel mit 15,000 Mark zu bewilligen, mit der Maßgabe, daß aus diesem Gehalte 8000 M. zur Remuneration an zwei mit Directorialgeschäften betraute Räthe bewilligt werden können. Ebenso wurden die Gehaltsätze für die Unterstaatssekretäre in den übrigen Ministerien von 20,000 M. auf 15,000 M. herabgesetzt.

Nach Jahren.

Criminalgeschichte von J. D. H. Temme.

(Fortsetzung.)

22) Ich ging tiefer in das Thal hinunter. Es war hoher Morgen geworden; die Sonne brannte heiß; an dem Ufer der Murg, unter seinem kausen, grünen Gebüsch fand ich eine wunderbar erfrischende Luft. Ich wollte lange dort, ging dann an dem Flusse hinunter, bis zu dem Felsenthale, wo er von seinem schönen Thale Abschied nehmen muß. Ich schweifte in der ganzen Gegend umher, von der ja auch ich am folgenden Morgen mich verabschieden mußte.

Es war später Abend, als ich in das Dorf, in meinen Gasthof zurückkehrte. An dem Landhause des Barons Wittingen hatte mein Weg nicht vorbeigeführt. In dem Gasthofe war schon fast Alles zur Ruhe gegangen; ich fand nur noch den Wirth auf. Ich fühlte noch keinen Schlaf, auch der Wirth war noch munter. Ich ließ mir von ihm einen Schoppen Wein geben; er setzte sich zu mir. Wir plauderten von der Gegend, von Land und Leuten. Auch nach jenem Landhause und dessen Bewohnern fragte ich ihn. Er wußte davon nicht viel. Ein alter, kranker, reicher Herr wohne dort mit seiner Frau und einem Kinde, still und eingegeben; man höre fast nichts von ihnen.

Nach dem Herrn von Roelof fragte ich ihn dann, den Mann ihm bezeichnend, ohne den Namen zu nennen. Er wußte auch von ihm nichts; der fremde Herr sei einige Zeit vor mir angekommen, gleichfalls, um die schöne Gegend kennen zu lernen, sei fast den ganzen Tag draußen und sei heute noch gar nicht zurückgekommen; er, der Wirth, warte auch noch auf ihn. Diese Mittheilung wollte mir doch auffallen. Der Herr von Roelof war nach den Worten der Frau hier, um von dem Baron Wittingen und der Französin Geld zu erpressen! Indes, ich war müde geworden, ich suchte mein Zimmer, mein Nachtlager auf, schlief bald ein. Die Rückkehr des Herrn von Roelof hatte ich nicht vernommen.

Am anderen Morgen — ich war etwas spät aufgewacht — überraschte, erschreckte der Wirth mich mit einer Nachricht. „Der kranke Herr in dem Landhause, von dem wir gestern Abend sprachen, ist heute Nacht gestorben.“

„Ermerbet!“ hätte ich beinahe ausgerufen.

„Ja der Fremde zurück, von dem wir gleichfalls sprachen?“ mußte ich doch fragen.

„Er kam erst gegen Morgen heim.“

„Und wo ist er jetzt?“

„Der Wirth sagte.“

„Er ist abgereist.“

Bei dem Etat des Cultusministeriums erhob der Abg. von Jagdewitz gegen den Oberpräsidenten, bez. die Regierung zu Posen den Vorwurf der Ueberschreitung der Mäi-gesetze, indem er namentlich feststellte, daß protestantischen Patronatsherren gekattelt werde, daß protestantischen Pfarrer zu befehlen. Die Bischöfe hätten mit der Bekämpfung der Mäi-gesetze nur ihre Schuldigkeit gethan. Sonst wäre es ihnen wie den Staatspfarrern ergangen. Daraus ergebe sich, daß der Widerstand vom Volke ausgehe. Die Remedur liege mithin nicht in den Händen der Bischöfe, sondern in denen der Regierung und der geistgebenden Körperschaften. Unter dem Gelächter der Nationalliberalen erklärte der Redner außerdem, daß die Entbehrungen, welche die Bischöfe trügen, das äußerste seien, was ein Mensch überhaupt ertragen könne.

Abg. Dautenberg wandte sich gegen die gestrigen, nach seiner Ansicht wenig staatsmännischen Behauptungen des Cultusministers, nicht um in die Fußstapfen des Ministers zu treten und leidenschaftlich zu erregen, sondern um dem aufrichtigen Verlangen nach Wiederherstellung des Friedens beizustehen. Wenn man von dem intellectuellen Urheber des Culturkampfes absehe, so bleibe Herr Falk der nominelle Träger desselben. Veranschauliche man sich die Früchte seiner jährigen Thätigkeit, so ergebe sich, daß er nicht aufgebaut, sondern nur zerstört habe. Das ganze preussische Vaterland, soweit es von Katholiken bewohnt sei, lege von diesen Zerstörungen ein trauriges Zeugnis ab. So bleibe Falk für die preussischen Katholiken ein Name, an den sich noch in der fernsten Zukunft Betrachtungen knüpfen würden, die Redner hier mit einem parlamentarischen Ausdruck nicht bezeichnen könne. Den abgesetzten und vertriebenen Bischöfen würden die wenigen noch vorhandenen bald folgen, viele Gemeinden seien ihrer Seelsorger beraubt, die katholischen Geistlichen würden auf jede mögliche Weise drangalirt, so daß dreißig behauptet werden könne, den Katholiken in Preußen sei Lust und Licht zum Leben genommen. Die Regierung, welche den Katholiken unwillkürlich gegenüberstehe, sei verpflichtet, auf Mittel und Wege zu sinnen, der Noth der Landesfinden abzuheben. Statt dessen bemähe sie sich, als ob der Friede im Lande gar nicht gestört sei, gehe darauf aus, den Miß immer mehr zu erweitern und behandle die Katholiken, als ob sie Fremdlinge im Lande wären. Was in Preußen geschehe, bedürfe einer großen Sühne, und je länger man damit warte, um so schwieriger werde sie zu leisten sein. Gegenüber dem Einwand, daß die Gesetze rits gehalten werden müßten, verlangten die Katholiken, daß diese Gesetze ihre Rechte achteten. Die Schuld an diesen traurigen und unhaltbaren Zuständen trage der Cultusminister, der keine ausreichenden Kenntnisse

der katholischen Verhältnisse besitze. Nicht eher könne also der Friede wiederhergestellt werden, als bis die katholische Abtheilung im Cultusministerium wieder in's Leben gerufen sei. (Beifall der Beifall im Centrum, Bischofen links.)

Dieser Rede gegenüber begnügte sich der Regierungs-Commissar Stauder im Wesentlichen mit der Erklärung, daß er als Beamter und Katholik es für seine doppelte Pflicht halte, die Tendenzen unseres hochverehrten Cultusministers zu vertreten. (Beifall links. Unruhe im Centrum.)

Nachdem Abg. Kiesel die Maßnahmen der Regierung verteidigt hatte, erwiderte der Geheimrath Luannus auf die Anfrage des Abg. Windthorst (Weppen), warum im preussischen Staatshandbuche die bischöflichen Institute nicht mehr verzeichnet seien, daß man sich bei der Sichtung des Materials der Ueberzeugung nicht habe verschließen können, daß die Bischöfe und die bischöflichen Behörden nicht mehr den Charakter von Staatsbeamten bez. staatlichen Behörden hätten.

Herr v. Schorlemer (Alf) ließ seiner Verwunderung über diese Antwort Ausdruck, die im schneidendsten Widerspruch mit der Progis stehe, die Bischöfe als Staatsbeamte vor Gericht zu stellen. An diesem Beispiele könne man sehen, zu welchem Unsinne der Culturkampf führe.

Abg. Windthorst (Weppen) bemerkte, daß man sich bei der eben vernommenen Erklärung beruhigen werde und daß es bei Hofe vielleicht Leute gebe, denen die Erscheinung der katholischen Kirche unangenehm sei.

Weiterhin brachte Abg. Fuchs unter dem Gelächter der Linken die Wiedereröffnung eines vom Bischof von Paderborn aus dem Amte entsetzten Geistlichen zur Sprache. Die Position „Evangelischer Oberkirchenrath“ wollte Abg. Röder nicht bewilligen, während Abg. Windthorst, obwohl er anerkennen mußte, daß hier eine Anomalie vorliege, doch im Interesse der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche für die Bewilligung eintrat, die auch erfolgte.

Schließlich erhob sich eine lange Debatte über die sämtlichen Kirchenverhältnisse, die nach Windthorst's Ansicht gar nicht zur Competenz des Hauses gehören.

Nächste Sitzung: Montag 11 Uhr. Tages-Ordnung: Staatsberatung.

Berlin, 17. Febr. Dem Abgeordneten Dr. v. Gerlach ist gestern Abend das Unglück zugefallen, von einem Postwagen an der Vintstrafenecke überfahren zu werden. Die Räder gingen dem hochbetagten Manne über Arme und Kopf, so daß ein Bruch des Oberarmes und eine erhebliche Kopfverletzung erfolgte. Der Schwerverletzte wird in seiner Woh-

der Frau, der Beschreibung des Menschen, der seinen Namen nicht genannt hat. Als sie Alles angehört hat, ist sie plötzlich beruhigt.

„Begleiten Sie mich in den Garten,“ befiehlt sie der Frau Walter.

Beide begeben sich in den Garten; der Fremde wartet hier. Die Französin bleibt völlig ruhig bei seinem Anblick, weiß die Frau an, in der Nähe zu verweilen, macht dem Fremden ein Zeichen nach einer nahen Laube hin, tritt in die Laube; der Fremde folgt ihr hinein. Beide bleiben eine Viertelstunde lang den Blicken der Frau entschunden, dann kommt zuerst der Fremde wieder zum Vorschein, er verläßt den Garten, die Frau Walter von ferne stumm grüßend, seine Mienen zeigen nichts Besonderes. Als er fort ist, tritt auch die Französin aus der Laube, leitet mit der Kammerfrau in das Haus zurück. Unterwegs sagt sie nur:

„Sie werden dem Baron nichts sagen. Es würde ihn unnötig beunruhigen.“

Sie selbst ist völlig ruhig und unbefangen. So begibt sie sich wieder in ihr Zimmer.

Das war am gestrigen Morgen gewesen. Den ganzen Tag ist es dann unruhig in den Gemächern der Dame. Frau Walter glaubt, sie vede.

Sie will fort? Mag sie gehen! Der arme Baron bekommt Ruhe, die er nie findet, so lange sie hier ist.

So denkt die Frau Walter, und sie sagt auch dem Baron nichts.

Ich werde ihn in der That unnötig beunruhigen.

Aber wohin sie gehen mag? Mit diesem häßlichen, unheimlichen Menschen? Und ob sie ihr Kind mit sich nehmen mag? Gewiß, gewiß! Aber ob der Baron darüber sich grämen mag?

Sie schüttelt bei dieser Frage den Kopf; sie hat ihre eigenen Gedanken dabei.

Sie ist gespannt auf das, was weiter folgen wird.

Gegen drei Uhr in der Nacht hört sie einen Wagen in der Landstraße fahren; er fährt langsam; er kommt näher; fünfzig Schritte vom Hause hält er. Wenige Minuten darauf erbt in der Straße vor dem Hause ein leichtes Geklatschen. Unmittelbar nachher wird ein Fenster oben im Hause in dem Zimmer der Französin geöffnet. Dann bleibt lange Alles still, sowohl auf der Straße, wie im Hause.

Es ist eine peinliche Stille für die Frau Walter.

Was mag da geschehen?

Sie muß unwillkürlich an den Baron denken.

Das sind ja Menschen, die nach ihren eigenen Reden aus einem Morde sich nichts machen.

Der kranke Mann liegt allein in seinem Zimmer, kann

nung bei einer nahen Verwandten geklagt. Der Unglück-
fall findet auf allen Seiten des Abgeordnetenhauses das
gleiche lebhafteste Bedauern.

Der Landtags- und Reichstagsabgeordnete v. Gerlach
ist heute seinen Verletzungen erlegen.

Die Privatbahnen haben ihr schriftliches Votum
in Sachen der Tarifreform an den Handelsminister
abgegeben. Sie erklären sich darin mit allen von
der Konferenz gefassten Beschlüssen einverstanden. In den
beihängigen Kreisen waltet kein Zweifel darüber ob, daß der
Handelsminister die Beschlüsse der Konferenz gutheissen wird.
Es sind u. A. folgende Beschlüsse von Bedeutung gefast wor-
den: In den I. Spezialtarif (0,5 Marktpfennig) sind versetzt
Glas, in den II. Spezialtarif (0,4 Marktpfennig) saueres
Eisen, Stahl, Blech u. s. w., Flachs und Hanf, und Holz-
waren, in den III. Spezialtarif (0,3 Mpf.) Kartoffeln und
Rohheisen. Die Tarifströmung von Zucker ist geblieben. Es bleibt
abzuwarten, ob die Verwaltung der Reichsbahnen, deren
Anträge zum großen Theil abgelehnt worden sind, sich den
Beschlüssen der Konferenz fügen wird. Nach der Erklärung
des General-Directors Mebes scheint auf Annahme zu rechnen
zu sein.

Unterstützt von Mitgliedern des Centrums und der
Fortschrittspartei hat die polnische Fraction (Dr. v. Komie-
rowski) nachstehende Interpellation eingebracht: „Der
Redacteur des „Kurier Poznański“, Dr. Rantek, befindet
sich seit dem 27. November 1876 in Haft beim königl. Kreis-
gericht zu Posen; die Inhaftirung erfolgte und dauert fort,
weil Dr. Rantek, in Folge einer Requisition des kaiserlichen
Ober-Postdirectors zu Bromberg zur zugehörigen Verneh-
mung darüber aufgefordert, von welcher Person ihm die Mit-
theilung über den Inhalt der vom Ober-Postdirector zu
Bromberg in Nr. 213 des „Kurier Poznański“ vom 19. Sep-
tember 1876 erwähnten, die Beschlagnahme von Briefen Sr.
Exzellenz des Cardinal-Erzbischofes Grafen Ledochowski be-
treffenden Verfügung zugegangen ist, zwar bezeugt und be-
schworen hat, daß ihm diese Nachricht nicht von einem Post-
beamten zugegangen ist, sonst aber sich geweigert hat, die
betreffende Person zu bezeichnen. Der Unterzeichnete er-
laubt sich, die königl. Staatsregierung um Auskunft zu er-
suchen: 1. Ist der vorliegende Fall zur Kenntniß der königl.
Staatsregierung gelangt? 2. Ist die königl. Staatsregierung
geneigt, geeignete Maßnahmen zu Gunsten des inhaftirten
Dr. Rantek zu treffen?“

Die Post schreibt: „Das Deficit im Reichs-
haushalt für 1877 bis 1878 wird auf mindestens 25
Millionen Mark berechnet. Ueber die Deckung desselben ist
ein Beschluß noch nicht gefast.“

Zum Etat des Cultusministeriums ist noch folgender
Antrag eingebracht: Die Abg. Knoerde und Genossen for-
dern die Staatsregierung auf, eine gesetzliche Regelung der
Pensionsverhältnisse der Elementarlehrer nach Maßgabe der
jenigen Grundzüge baldigst herbeizuführen, welche bei der
Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten in Anwen-
dung kommen. — Wie verlautet, wird jetzt gegen Herrn v.
Dietz-Daber die Anklage wegen Verleumdung des
Reichskanzlers erhoben werden. — Die Rednerliste aus
der letzten Session des Reichstags ist erschienen.
Darnach sprachen von Mitgliedern und Bevollmächtigten des
Bundesraths Justizminister Leonhardt 49, Direktor Janauer
31, Direktor v. Amberg 27, Unterstaatssecretär Herzog 20,
Minister Wittmann und Generalpostmeister Stephan je 17,
Direktor Michaelis und Geh. Rath Dehlschlager je 8, Prä-
sident des Reichskanzleramts Hofmann 1, Minister Fauspale
6, Minister Uebelen 5, Reichskanzler Fürst Bismarck 4,
Camphausen, Stöck und Achenbach je 36 Mal. Von Abge-
ordneten führt Windthorst (Meyn) den Reigen mit 104
Mal, dann folgen Dr. Miquel 71, Vosler 70, v. Schwarze
43, Haenel 39, Peter Reichensperger 29, August Reichens-
perger 26, Wehrenpfennig und Grumbrecht je 22, Richter
(Hagen) 23, Dr. Nieper 18, Richter 16, Strudmann (Diep-
holz) 15, Winterer 14, Beder 16, Dr. Oneist 13, v. Schor-
lemer 12, Lucius (Erfurt) 11, von Bultmann (Sensburg),
Schroeder (Bippstadt), v. Schulte und Dr. Bamberger je 10
Mal. Unter den anderen Rednern erwähnen wir noch Debel
mit 2, Benda 4, Dehlschlager 3, Braun 3, Buhl 9, Gyslot 8,
Frankenburger 6, Gueber 8, Hagenleber 1, Hasselmann 4,
Herz 8, Klotz 7, Fürst Hohenlohe-Schillingen 3, Diebnecht
2, Boewe 5, Most 4, von Rabenau 6, Prinz Radzwill 5,
Schmidt (Stettin) 8, Schulze-Delitzsch 4, Simonis 7, Sonne-
mann 3, Voelt und Jinn je 9 Mal.

sich nicht rühren, sich nicht wehren; ein Druck mit der
Hand, ein Riffen über das Gesicht geworfen, ersicht sein
Hülferufen.

Aber zu welchem Zwecke sollte sie ihn umbringen, wenn
sie ihn verlassen will? Ihr Töchterchen wird ja künftig seine
Erbin!

Es ist der Gedanke, der ihr aber sofort alles Blut wieder
zum Kopfe treibt.

Durch den Tod des Vaters wird ja das Kind sofort sein
Erbe und sie, als Mutter, Herrin über Alles.

Und wie sie das denkt, bekommt sie einen furchtbaren Stich
in das Herz, und dann wollen ihr alle Sinne vergehen.

Sie hat einen kurzen, lauten, gellenden Schrei gehört in
dem Schlafzimmer des Barons.

Sie stürzt zu dem Zimmer. Es liegt zu ebener Erde,
hinten im Hause nach dem Garten zu, der Kranke ist dort
geschützt gegen das Geräusch der Landstraße, kann von da
bequem in seinem Kissen an die freie Luft gebracht wer-
den. Ueber dem Zimmer ist das Schlafzimmer der Frau
Walter; sie kann in diesem jede Bewegung, jeden Laut des
Barons hören, sofort ihm ihre Hülfe bringen, wenn er deren
bedarf. Sie hat vor einer Viertelstunde ihr Schlafgemach
verlassen, aus Neugierde, um in ihrem Wohnzimmer an der
Vorderseite des Hauses zu hören, was sich auf der Straße
begibt. Der Baron hatte damals ruhig geschlafen.

Sie stürzt zu seinem Zimmer in Schreck und Angst, unter
den kühnen Vorwürfen gegen sich selbst über ihre Angst.

Sie wird aufgehalten. Wie sie aus dem Stübchen in
den Flur tritt, sieht sie auf die Französin.

(Fortf. folgt.)

Dem „Tagebl.“ wird aus Charlottenburg berichtet, daß
baselst auf höheren Befehl polizeiliche Hausdurchsuchungen vorge-
nommen seien, welche auf die Angelegenheit des künftigen
Joachim Heßens Bezug haben sollen.

Münster, 17. Febr. Wir lesen im „B. M.“: Der Herr
Staatsanwalt Gräwert hat in der berühmten gewordenen
Anklagesache gegen 55 münsterische Bürger den Sach auf-
gestellt, „der Staatsregierung stehe unzweifelhaft die Befugniß
zu, mit der Ertheilung des Religionsunterrichts einen Lehrer
zu betrauen, welcher ihr genügend qualifizirt erscheint, und
war ohne Rücksicht darauf, ob demselben
auch seitens der katholischen Kirche die missio canonica
ertheilt ist. Es hätten also die Eltern die
Pflicht, ihre Kinder auch dann zum Besuche des schulplan-
mäßigen Religionsunterrichts anzuhalten, wenn dem von der
Regierung angeordneten Lehrer die missio canonica nicht er-
theilt sei.“ Das ist eine so ungeheuerliche Forderung, daß
man sie kaum ernstlich bekämpfen möchte. Das Reichsbe-
wußtsein der Bevölkerung wird aber doch schon durch die
Aufstellung solcher Grundsätze vor Gericht keineswegs befestigt.
Wir müssen es deshalb dankbar anerkennen, wenn — wie
uns mitgetheilt wird — der Clerus der beiden Diöcesen
Münster und Baderborn aus der oben mitgetheilten An-
kündigung des Staatsanwalts Gräwert Veranlassung nimmt,
Beschwerde beim Justizminister zu erheben. —
Außerdem wird der erwähnte Clerus eine andere Frage
vor principeller Wichtigkeit beim Cultusminister zur
Erörterung bringen. Nachdem erst am vergangenen Sam-
stag im Herrenhause festgestellt wurde, daß rücksichtlich der
Leitung des Religionsunterrichts durch die Kirche gar kein
Zweifel bestehe, wird der Herr Minister Dr. Falk um
Auskunft gebeten werden: wer den staatlichen Kreis-
inspektoren das Recht verleihe, den Religionsunterricht zu lei-
ten und in der Religionslehre ohne Zugiehung irgend eines
Vertreters der kirchlichen Behörde — Prüfungen anzu-
stellen? — Dabei kann dem Clerus nicht daran gelegen sein,
gegen den einen oder anderen der Kreisinspektoren Be-
schwerde zu führen; vielmehr kommt es nur darauf an, klar
zu stellen, was der Staat eigentlich in Sachen des Reli-
gionsunterrichts anstrebt und wie weit derselbe sein Recht
auf Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts
anzudehnen entschlossen ist. — Eine dritte Beschwerde
endlich wird der Clerus in den nächsten Tagen bei dem
königlichen Provinzial-Schulcollegium der Provinz West-
falen anbringen. Dasselbe betrifft den fortgesetzten Gebrauch
solcher evangelischen Lehrbücher, welche gegen die katholische
Kirche gehässige Verleumdungen enthalten. Die Herren Stadt-
dechant Kappen und Domcapitular Klein haben bekannt-
lich zweimal dringende Aufforderungen um Beibringung des
notwendigen statistischen Materials über die in Preußen
gebrauchten Lehrbücher ergehen lassen. Leider sind aus der
Rheinprovinz und der Provinz Sachsen fast gar keine Mit-
theilungen eingegangen. Die zahlreichen Notizen aus dem
Fürstbisthum Breslau werden dem schlesischen Clerus Be-
weis directer Anbringung der Beschwerde bei dem betreffenden
Provinzial-Schulcollegium überweisen. — Der lebhaftesten Theil-
nahme, welche die „Erm. Bg.“ der Angelegenheit zuwandte,
ist es zu verdanken, daß aus dem Ermlande nahezu erschöp-
fende statistische Nachrichten eingegangen sind.

Regensburg, 15. Febr. Die Donau und der Regan
sind hoch angeschwollen. Da von fast sämtlichen Zuflüssen
der Donau Hochwasser berichtet wird, so erscheint die Gefahr
einer Ueberschwemmung des Donaualtales sehr nahe gerückt.

Strasburg, 15. Febr. Der Ober-Präsident von Elsaß-
Lothringen hat, laut der „R. B. Z.“, folgende Verordnung,
das Verhältniß der Geistlichen zu den Elementar-
schulen betreffend, an den Bezirks-Präsidenten des Unter-
Elsaß erlassen.

„Auf den gefälligen Bericht vom 10. v. M., das Ver-
hältniß der Geistlichen zu den Elementarschulen betreffend,
III. Nr. 8733, erwidere ich ergebenst, daß die Geistlichen
nach den bestehenden Gesetzen bezeugt sind, dem Unterricht in
den Elementarschulen beizuwohnen, und die Erinnerungen, zu
welchen sie sich dabei veranlaßt finden, entweder direct oder
durch Vermittelung des Kreis-Directors oder Kreis-Schul-
inspektors an Sie gelangen zu lassen. Ich erlaube Sie, die
Lehrer durch die Kreis-Schulinspektoren in demselben Sinne
instruktion zu lassen, damit sich Fälle, wie sie jüngst in ver-
schiedenen Gegenden des Landes vorgekommen sind, in welchen
sich Lehrer geweigert haben, ihren Unterricht in Anwesenheit
der Geistlichen fortzusetzen, nicht wiederholen. Strasburg,
den 23. December 1876. Der Ober-Präsident von Elsaß-
Lothringen.“

Österreich.

Aus Böhmen. Am 9. d. waren die Reichstags-Wahlen
in den 17 Landgemeinden des Königreiches. Die Jung-
Czechen hatten nur in einem einzigen Wahlkreise einen Can-
didaten aufgestellt, und zwar, bezeichnend genug, den am
russischen Auszuge zum Petersburger Casaropapismus über-
getretenen Karl Radtowsky. In allen Wahlkreisen mit Aus-
nahme eines haben die alt-czechischen Nationalen ohne sonder-
liche Mühe gesiegt.

Schweiz.

Zürich, 15. Febr. Der hiesige „alkatholische“ Pfarrer
Karl Hochbrunner ist, laut der „Germania“, Dr.: geworden
und der Helvetialoge Nr. 1 beigetreten.

England.

London, 19. Febr. Der Morning Post zufolge stände
für März die Entlassung von tausend Arbeitern aus dem
Staats-Arsenal zu Woolwich, und zwar zu einem Drittel
dieser Zahl aus der Geschützfabrik, aus dem Munitions-
Laboratorium und aus der Wasche- und Wagenfabrik bevor.

Rußland.

Petersburg, 17. Febr. Ueber die Nachricht der „Presse“
in Wien, daß es an der russisch-österreichischen Grenze im Kau-
kasus zu einem Zusammenstoß zwischen russischen und öster-
reichischen Corpsen gekommen sei, liegt hier an amtlicher Stelle
keinerlei Meldung vor, auch ist hier sonst über einen solchen
Vorfall durchaus nichts bekannt.

Türkei.

Konstantinopel, 17. Febr. Ueber die Verhandlungen
zwischen Montenegro und der Pforte ist weiter zu melden:
Der Fürst von Montenegro hat dem Großvezir in einer
Depesche vom gestrigen Tage angezeigt, daß er mit dem zu-
nächst abgehenden Schiffe zwei Bevollmächtigte nach Kon-
stantinopel entsenden werde. Die türkischen Unterhändler
werden morgen hier erwartet.

Amerika.

Washington, 18. Febr. Gestern hielten die demokrati-
schen Senatoren und Mitglieder des Repräsentantenhauses
eine Besprechung. Mit 69 gegen 40 Stimmen wurde eine
Resolution angenommen, welche den Willen ausdrückt, die
Entscheidungen der Commission für die Präsidentenwahl zu
achten. Jedoch protestirten die Demokraten gegen die groben
Geheißverletzungen, welche sich aus dem die Wahlen in
Florida und Louisiana anerkennenden Mehrheitsbeschlusse er-
geben.

Petition betr. den katholischen Religions- Unterricht in den Volksschulen.

Auch aus den beiden rheinländischen Diöcesen Köln und
Trier ist in diesen Tagen eine Petition, betr. den katho-
lischen Religions-Unterricht in den Volksschulen, an den Hrn.
Cultusminister Dr. Falk abgesandt worden. Nachdem der-
selbe jüngst im Abgeordnetenhaus das Unter-richtsgesetz
in nahe Aussicht gestellt und aus seinen bei dieser Gelegen-
heit gemachten Äußerungen hat erkennen lassen, daß er den
Entwurf dieses Unterrichtsgesetzes im Sinne der bisher über
den Religions-Unterricht in der Schule bestehenden Verord-
nungen werde ausarbeiten lassen, mußte man den Zeitpunkt
gekommen erachten, daß auch seitens des rheinländischen Cle-
rus von dem gesetzl. Mittel der Petition Gebrauch ge-
macht und nichts unterlassen werde, was dazu beitragen kann,
daß sein und aller Katholiken heiligstes Interesse bei den
Gesetzgebungs-Factoren die gewünschte geeignete Berücksich-
tigung finde. Die Petition trägt zweieinzig Unter-
schriften von Dechanten, resp. Prälaten aus den beiden
Diöcesen Köln und Trier, und hat, laut der „R. Bzt.“, fol-
genden Wortlaut.

An den königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. Falk,
Ercellenz, zu Berlin.

Wir, Ercellenz beehren sich die unterzeichneten Dechanten und
Pfarrer der Diöcesen Köln und Trier im Hinblick auf die Verhältnisse,
in der jüngsten Zeit von Seiten der Staatsregierung bezüglich des
katholischen Religions-Unterrichts in den Volksschulen getroffenen
Anordnungen und besonders mit Rücksicht auf die von Ew. Ex-
cellenz öffentl. icht gegebenen Erklärungen folgendes ganz gehorsamt
vorzutragen.

Die königlichen Regierungen der Rheinprovinz haben einer
großen Anzahl von Pfarrern der beiden Diöcesen die Ertheilung
und Leitung des schulplanmäßigen Religions-Unterrichts in den
Schulen ihrer Pfarren unterlagt und mit der Ertheilung dieses
Unterrichts, ohne irgend welche vorgängige Verhandlungen mit
den kirchlichen Behörden, die Lehrer und Lehrerinnen, welche an
den betreffenden Schulen angestellt sind, beauftragt. Es ist nicht
zu verkennen, daß diese Maßnahmen nur die entsprechende Aus-
führung der von Ew. Excellenz in dem Erlass vom 18. Februar
vor. Jahres ausgesprochenen Grundfassen sind, wonach der schul-
planmäßige Religions-Unterricht in der Volksschule nur von den
vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen ertheilt
werden, und die Ertheilung dieses Unterrichtes in erster Linie den
an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen obliegen soll.
Geistliche dagegen zur Ertheilung und Leitung dieses Unterrichtes
nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen und daher auch
durch die staatlichen Aufsichtsbehörden davon wieder ausgeschlossen
werden können.

Die gehorsamt Unterzeichneten halten sich im Gewissen ver-
pflichtet, vor Ew. Excellenz die Erklärung auszusprechen, daß sie
die erwähnten Grundfassen und die denselben entsprechende Behand-
lung des Religions-Unterrichts in den katholischen Volksschulen
mit den Grundgesetzen der katholischen Kirche bezüglich des Reli-
gions-Unterrichts nicht in Einklang zu bringen vermögen und da-
her darin nur eine Verletzung der durch die Verfassung
gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit und der freien
Ausübung der katholischen Religion finden können.

Der öffentliche und amtliche Unterricht in den religiösen Wahr-
heiten kann nach katholischen Grundfassen nur von der Kirche aus-
gehen, nur in ihrem Namen und Auftrag ertheilt werden. Nur
der Kirche ist von ihrem göttlichen Stifter der Auftrag, und die
Vollmacht verliehen worden, die christlichen Wahrheiten zu ver-
künden und zu lehren. Der Staat besitzt diese Lehrgewalt nicht
und kann sie daher auch nicht auf Andere übertragen. Diese Ueber-
tragung steht nur den Organen der Kirche und zwar zunächst den
Bischöfen für ihre Diöcesen zu. Darüber kann nach katholischen
Principien kein Zweifel obwalten. Die Bischöfe Preussens haben
sich darüber auch wiederholt und insbesondere der Staatsregierung
gegenüber auf das bestimmteste in der die Verfassungs-Urkunde
vom 5. December 1848 betreffenden Denkschrift vom Juli 1849
ausgesprochen, worin es u. a. heißt: „Nach katholischer Glaubens-
lehre kann Niemand öffentlich katholischen Religions-Unterricht ohne
höhere kirchliche Sendung ertheilen, und es kann diese Sendung
von Niemanden, als von den Bischöfen ausgehen, welche zunächst
und allein den göttlichen Auftrag zur Verkündigung der Heils-
wahrheiten erhalten haben. Wenn daher die Lehrer, was aller-
dings und unentbehrlich der Erziehung förderlich ist, den Kindern
theils vorbereitend, theils nachhelfend Religions-Unterricht erthei-
len sollen, so müssen sie dazu unmittelbar oder mittelbar die Sen-
dung von ihrem Bischöfe erhalten.“ Den Pfarrern — und das-
selbe gilt von den ständigen Bischöfen derselben in der Seelsorge
ist nun jene Sendung durch ihre Anstellung in bleibender Weise
ertheilt. Sie haben durch ihr Amt, wie die Pflicht, so auch das
Recht, für die Aufrechterhaltung der wahren katholischen Lehre in
ihren Pfarren durch Unterricht in den religiösen Wahrheiten zu
sorgen, mögen sie diesen nun selbst ertheilen oder durch Andere er-
theilen lassen. Diese Bekehrten können dabei aber nur im Auftrag
und unter der Leitung des Pfarrers handeln. Den Pfarrern in der
Ertheilung und Leitung des Religions-Unterrichts hindern, heißt
ihm die Erfüllung eines wesentlichen Theiles seiner Amtspflicht
unmöglich machen. Das kann in der Befugniß der Staatsbehörde
nicht gelegen sein, da in Preußen die katholische Kirche sich der
staatlichen Anerkennung erfreut, und ihre Rechte durch die Ver-
fassung garantirt sind, weshalb denn auch bis in die neueste Zeit
die Pfarrer in der Ausübung dieser ihrer amtlichen Pflicht nicht
behindert, noch ihre befähigenden Befugnisse bestritten worden sind.
Das eben Gesagte hat, weil aus allgemeinen Grundfassen der
katholischen Kirche unmittelbar sich ergebend, seine Geltung für

jeden öffentlichen
Befugnisse
und gilt in
Erweiterung
da die Auf-
behrungen
Sendung n
ändern sou
v. J. aberall
Religions-
Unterricht
in dem Ein-
Auftrag des
von ihr er-
Ertheilung
munion sich
lehren der k
vereinbaren.
sonstigen ge-
vielmehr sel-
auch eigene
Schule den b
dieses im Be-
Stelle glaub-
machen zu n
als Schulplan
gegenstandes
mit der Kirche
Will man die
betrachten, so
Der Staat, w
Wahrheiten b
darauf bezüg-
er auch keine
theologischen
Staats, den
der Kirche als
sofort mit der
freien und fä-
bringen, ob er
staatlichen Re-
kann. Ueber
Recht, das in
schulmäßig
Unterricht nach
Wahrheit zu
Leitung ihrer
den können, i
bei welchem d
Garantie zu gr
dieses im Pri-
des Abgeordn-
Erklärung: „
schließen die
richtig zu betro-
wendungen in
sofort die we-
Gelegenheit ge-
das gemeinam
daß die meiste
Religions-Unt-
die Kirche ein-
gefaßt, gepö-
bischöflichen
daten ohne be-
an sich nicht
angehören wer-
ist; daß ferne
Diöcesen Preu-
Mitwirkn: g ei-
unmöglich mach
notwendig er-
tersehn einge-
des bischöflichen
hinreichende G
der Zukunft ge-

Ew. Excellenz
welches Recht
richtiges die ge-
Schulsen in der
geführt auf die
Preußen in An-
tung ist zudem
Januar 1850 d
was von um jo
die Beaufsichti-
§ 3 ausdrücklich
dieses Gesetz un-
das Oberaufsicht
Religions-Unterr-
Staatsrecht der
„ist die Aufstich
Schule der Kirche
Aus der Entsch-
geht ferner un-
darüber von dem
erklärt, daß die
ung von den Reli-
sowohl bezeugt
händen die Ver-
hiernach der bet-
gung und Leitung
Schule zu Erthei-
lichen Grundfassen
führung nur bur-
gane, die Pfarrern
den, und wenn u
Personen (Lehrer
die betreffenden
unter Leitung der
einer Leitung un-
durch die Religio-
daher Ew. Excell
Staatsregierung
nach ihrem Erme-
auszusprechen,
angehen, den
gärten (zum Zwei-
keinen Anstand,
sprechen: daß ein
Gefeh zugestanden
kann, weil dabur-
anzweifelnhaft
kann. Es werder
vortragen, welche

...ndungen
...melden:
...in einer
...dem zu-
...nach Kon-
...erhändler

demokrati-
...tenhauses
...rde eine
...nicht, die
...wahl zu
...die großen
...ahlen in
...fluß er-

ions-

...in und
...en kathe-
...den Hrn.
...dem der-
...geleg
...er den
...her über
...Berord-
...Zeitpunkt
...chen Kle-
...gegen
...kann, bei
...den Rück-
...Unter-
...in beiden
...sta-), fol-

...geistlichen,
...Dr. Fall,

...nten und
...erhebene,
...gültig des
...geoffenen
...Gew. Ex-
...en einer
...Erteilung
...in den
...dieses
...ungen mit
...welche an
...ist nicht
...ende Aus-
...Februar
...der Schul-
...von den
...entstellt
...linie soll,
...interdites
...dabei auch
...geöffneten

...iffen ver-
...daß sie
...e Behand-
...stschulen
...des Wel-
...n und da-
...Verfassung
...der freien

...ösen Wahr-
...kirche aus-
...Nur
...a, und die
...zu ver-
...gung nicht
...diese Ueber-
...nächst den
...katholischen
...haben
...regierung
...Urkunde
...Juli 1849
...Glaubens-
...richt ohne
...Sendung
...zunächst
...der Heil-
...was aller-
...Kindern
...cht erthei-
...die Sen-
...und das-
...Seelorge
...ender Weise
...auch das
...Lehre in
...Andere er-
...im Auftrag
...rer in der
...ern, heißt
...Amtspflicht
...atsbehörde
...sie sich der
...e Ber-
...neueste Zeit
...nicht
...ind. Ver-
...blieben der
...stellung für

jeden öffentlichen Religions-Unterricht, also auch für den in der Volksschule zu erteilenden schulplanmäßigen Religions-Unterricht, und gilt insbesondere bezüglich der Notwendigkeit der kirchlichen Ermächtigung zur Erteilung dieses Unterrichtes durch die Lehrer, da die Aufnahme desselben in den Organismus der schulpflichtigen Lehrgenossen der Schule an sich offenbar die notwendige kirchliche Sendung nicht erheben, überhaupt den Charakter desselben nicht ändern konnte. Die in dem Erlass des Exzellenz vom 18. Febr. v. J. aberall festgehaltene Unterscheidung zwischen schulplanmäßigem Religions-Unterricht und kirchlichem Beicht- und Communion-Unterricht kann daher bezüglich des katholischen Unterrichtes nicht in dem Sinne aufgefaßt werden als ob der letztere lediglich im Auftrag des Staates, nicht im Auftrag der Kirche und durch die von ihr ermächtigten Organe erteilt werde, oder als ob der sog. kirchliche Unterricht auf die Lehre von der Beicht und der h. Communion sich zu beschränken habe. Beides wäre mit den Grund- sätzen der katholischen Kirche bezüglich des religiösen Unterrichtes unvereinbar. Auch findet jene Auffassung in der Verfassung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht den mindesten Anhalt; vielmehr steht danach die Beaufsichtigung, Leitung und eventuell auch eigene Verfolgung des Religions-Unterrichtes in der Volksschule den betreffenden Religionsgesellschaften zu. Wir werden dieses im Verlaufe noch näher darzulegen uns beehren. An dieser Stelle glauben wir nur noch ganz allgemein darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Erteilung des Religions-Unterrichtes als schulplanmäßigen, somit für die Kinder obligatorischen Lehrgenstandes nur auf Grund der organischen Verbindung der Schule mit der Kirche möglich war und aufrecht erhalten werden kann. Will man die Schule bloß als eine „Veranstaltung des Staates“ betrachten, so hat sie mit dem Religions-Unterricht nichts zu thun. Der Staat, welcher keine Lehrbefugnis in Hinsicht auf die religiösen Wahrheiten besitzt und nicht beanspruchen kann, kann aus sich den darauf bezüglichen Unterricht nicht für pflichtmäßig erklären, sowie er auch keine Bürgschaft dafür leisten kann, daß derselbe dem katholischen Glauben entspricht. Jeder Versuch von Seiten des Staates, den katholischen Religions-Unterricht ohne Mitwirkung der Kirche als obligatorischen Lehrgenstand festzuhalten, würde sofort mit der Freiheit des Glaubens und Gewissens in Conflict treten und für jeden gläubigen Katholiken die Frage in Anregung bringen, ob er die Erteilung bezw. Benutzung eines solchen rein staatlichen Religions-Unterrichtes mit seinem Gewissen vereinigen könne. Ueberdies haben die Eltern in Preußen das gesetzliche Recht, das Religionsbekenntnis ihrer Kinder — so lange die sie schulpflichtig sind — zu bestimmen, daher auch für den Religions-Unterricht nach der Lehre des bestimmten Bekenntnisses entsprechende Bürgschaft zu verlangen. Katholische Eltern werden ohne Verletzung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit nie angehalten werden können, ihre Kinder einem Religions-Unterricht anzuvertrauen, bei welchem die Kirche gar nicht beteiligt ist und für welchen sie Garantie zu gewähren nicht in der Lage ist. Gew. Exzellenz haben dieses im Prinzip auch selbst anerkannt durch die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. März vorigen Jahres gegebene Erklärung: „Der Staat hat allerdings das Recht, die kirchlichen Bestimmungen der Verfassung, Personen mit dem Unterricht zu betrauen, gegen deren Lehre und Wandel die Kirche Einwendungen nicht hat.“ Wenn aber hochdieselben dieser Erklärung sofort die weitere Bemerkung beifügen: „Die Weise, wie der Kirche Gelegenheit gegeben wird, sich in dieser Beziehung zu äußern, ist das gemeinsame Gesehen, welches außerdem noch die Basis besitzt, daß die meisten Lehrer hervorgehen aus den Seminarien, wo der Religions-Unterricht erteilt wird von den Organen, mit welchen die Kirche einverstanden ist“, so müssen wir uns dem gegenüber gestatten, gefordert darauf hinzuweisen, daß die Teilnahme eines bischöflichen Commissars an den Prüfungen der Lehramts-Candidaten ohne bestimmte Willenserklärung des betreffenden Bischofes an sich nicht als Ersatz für die kirchliche Sendung der Geprüften angesehen werden kann und kirchlicherseits nie so angesehen worden ist; daß ferner zu unserm schmerzlichen Bedauern in fast allen Diöcesen Preußens nunmehr Zustände eingetreten sind, welche die Mitwirkung eines bischöflichen Commissars bei diesen Prüfungen unmöglich machen; daß die Lehrer-Seminarien vielfach ohne die notwendige Berücksichtigung und Vertretung der kirchlichen Interessen eingerichtet werden, und daß endlich weder die Teilnahme des bischöflichen Commissars, noch auch die bestandene Prüfung hinreichende Garantie für die fortwährende kirchliche Befähigung in der Zukunft gewährt.

Gew. Exzellenz werden aus dem Vorstehenden auch entnehmen, welches Recht in Hinsicht auf die Leitung des Religions-Unterrichtes die geistlichen Unterzeichneten für die Lehrer und ihre Gehilfen in der Seelorge vom kirchlichen Standpunkte aus und geführt auf die staatliche Anerkennung der katholischen Kirche in Preußen in Anspruch nehmen müssen. Das Recht auf diese Leitung ist zudem durch den Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Religionsgesellschaften ausdrücklich garantiert, was von um so größerem Gewicht sein muß, da das Gesetz über die Beaufsichtigung des Unterrichtswesens vom 11. März 1872 in § 8 ausdrücklich erklärt, daß jener Artikel der Verfassung durch dieses Gesetz unberührt bleibe. Auch hat thatsächlich „der Kirche das Oberaufsichtsrecht über den in der Volksschule zu erteilenden Religions-Unterricht stets ungetrübt geblieben“ (v. Rönne: Staatsrecht der preuß. Monarchie, Bd. 1, Abth. 2, S. 708), und ist die Aufsicht über den Religions-Unterricht in der Volksschule der Kirche niemals bestritten worden (ebenfalls Anmerk. 2). Aus der Entstehungsgeschichte des gedachten Artikels der Verfassung geht ferner unzweifelhaft hervor und wurde in den Verhandlungen darüber von dem damaligen Minister der geistlichen Angelegenheiten erklärt, „daß die „Leitung“ alles in sich schließt, was in dieser Beziehung von den Religionsgesellschaften gewünscht werden könne, indem sie sowohl befugt seien, die Oberleitung zu erwählen, als auch unter Umständen die Leitung auf ein eigenes Begehren auszuüben.“ — Die hiernach der betreffenden Religionsgesellschaft zustehende Beaufsichtigung und Leitung eventuell auch eigene Verfolgung des in der Volksschule zu erteilenden Religions-Unterrichtes kann aber nach katholischen Grundsätzen, nach der Natur der Sache und nach aller Erfahrung nur durch die vom Bischofe zunächst bevollmächtigten Organe, die Pfarrer bezw. deren Hilfspfarrer, wahrgenommen werden, und wenn mit der Verfolgung dieses Unterrichtes auch andere Personen (Lehrer) betraut werden, so können sie dazu nur durch die betreffenden Religionsgesellschaften ermächtigt sein und nur unter Leitung der kirchlichen Organe handeln, da andernfalls von einer Leitung und eigenen Verfolgung des Religions-Unterrichtes durch die Religionsgesellschaften nicht Rede sein könnte. — Wenn daher Gew. Exzellenz in dem Eingangs erwähnten Erlasse für die Staatsregierung die Befugnis in Anspruch nehmen, jeden Geistlichen nach ihrem Ermessen von der Leitung des Religions-Unterrichtes auszuschließen, und in einem solchen Falle dem kirchlichen Oberantrag, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen andern Delegierten (zum Zwecke jener Leitung) zu bezeichnen, so nehmen wir keinen Anstand, unsere entschiedene Ueberzeugung dahin auszusprechen: daß eine solche Befugnis der Staatsgewalt durch kein Gesetz gegeben ist und ihr auch schon deshalb nicht zustehen kann, weil dadurch von Seiten der Staatsbehörde das der Kirche unzweifelhaft zustehende Recht thatsächlich illusorisch gemacht werden kann. Es werden ja durch ein solches Vorgehen Uebelstände hervorgerufen, welchen von Seiten der Kirche eine wirksame Abhilfe

durchaus nicht geleistet werden kann, indem in dem allermeisten Fällen, namentlich in den Randgemeinden, eine entsprechende und wirksame Leitung des Religions-Unterrichtes durch andere Delegierte als die Ortsgeistlichen unmöglich ist.

Nach dem Gesagten glauben die geistlichen Unterzeichneten nur dasjenige, was nach göttlichem und menschlichem Rechte ihnen zusteht, in Anspruch zu nehmen, wenn sie, zugleich im Namen der Pfarrer ihrer Decanatsbezirke, von deren Uebereinstimmung mit den hier ausgesprochenen Principien sie vollkommen überzeugt sind, beanspruchen:

1. in ihren Pfarren den Unterricht in der katholischen Glaubens- und Sittenlehre seinem ganzen Umfange nach, sowie den biblischen Geschichts-Unterricht nach ihrer freien, durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Entscheidung und nach Maßgabe der von den kirchlichen Behörden vorgeschriebenen Lehrbücher auch in den Volksschulen zu erteilen, resp. zu beaufsichtigen und zu leiten;
2. so lange der katholische Religions-Unterricht obligatorischer Lehrgenstand in der Volksschule bleibt, die an die Schulen ihrer Pfarren berufenen Lehrer und Lehrerinnen als ihre Gehilfen und Vertreter zur Erteilung des Religions-Unterrichtes im Namen der Kirche zu ermächtigen, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dieselben fähig und bereit sind, die katholische Lehre rein und unverfälscht vorzutragen.

Gew. Exzellenz bitten wir ganz gesamt, hochdieselben mögen geneigt alle diesen Rechten entgegenstehenden Verfügungen aufheben und bei der zu erwartenden Vorlage des Unterrichtsgesetzes den im Vorstehenden entwickelten Grundsätzen hochgebilligt Rechnung tragen.

Wir verharren in schuldiger Ehrerbietung
Gew. Exzellenz gesamtst.
(Folgen die Unterschriften.)

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 19. Febr. Die auf heute Nachmittag angesetzte Sitzung der Stadtverordneten hat nicht stattgefunden. — Die Wasser- und Eis-Berichte melden ein ziemlich bedeutendes Fallen. Im hiesigen Ortsthal ist das Wasser in den letzten 24 Stunden 1 Fuß.

Neuß, 19. Febr. Die Bestimmung des §. 195 des Strafgesetzbuches, daß bei Verleumdungen von unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern sowohl die Verleumdigen als auch deren Väter das Recht haben, auf Bestrafung anzutragen, erstreckt sich auch auf großjährige Kinder, welche unter väterlicher Gewalt stehen. Bei allen übrigen Antragsbergehungen dagegen erstreckt sich auf Verleumdungen der Kinder das Recht der Väter, auf Bestrafung anzutragen.

Düsseldorf, 18. Febr. Die Leiche einer Frau wurde diesen Morgen beim Ausfahren der Brücke aus dem Rheine gefischt. Dieselbe wurde ins Leichenhaus gebracht.

— Gestern Nachmittag wurde ein Bursche seinem Leben durch Ertrinken ein Ende zu machen. In der Nähe beschäftigte Brückenarbeiter holten den Unglücklichen aus dem Wasser und brachten ihn auf das Polizeiamt.

— Herr Kaplan A. Bongartz in Kellinghausen (N. G. Bez. Düsseldorf) kündigt in den „Christlich-socialen Mätern“ die erste Statistik der christlich-socialen Vereine an. Er bemerkt, daß die Veröffentlichung einer solchen seither insofern auf Bedenken gestoßen sei, als dieselbe bei etwaiger Verfolgung des katholischen Vereinswesens der Polizei als Anhalt und Material dienen könnten; doch sei dies Bedenken angesichts der anschwelenden Socialdemokratie jetzt geschwunden. Die Regierung werde den nächsten Ball gegen jene Hochfluthen nicht selbst zerbrechen. Zudem sei eine derartige Statistik wohl im Stande, das Ansehen der katholischen Kirche zu vermindern.

Gleichzeitig bittet Herr Bongartz die Vorstände der christlich-socialen Cassen, Banken etc. um Einsendung der jüngsten Reichenschaftsberichte.

Elberfeld, 16. Febr. Die „W. Bl.“ schreiben in eigener Angelegenheit. Gestern hat die Appellkammer des hiesigen Justizpolizgerichts das Urtheil in Sachen des von uns reproduzierten bekannten päpstlichen Schreibens über die missio canonica gefällt. Das öffentliche Ministerium hatte Verurteilung der von uns gegen das erstinstanzliche Urtheil, lautend auf eine Geldbuße von 300 Mark, eingelegte Berufung beantragt. Die Appellkammer sprach uns dagegen von der Strafe frei.

Erzer, 16. Febr. Der Deutsche Fischerei-Verein hat im vergangenen Jahre nicht weniger als 984,000 Lachs-eier in den Fischzucht-Anstalten zu Hünningen und zu Freiburg i. N. bestellt und davon vertheilt u. A. für die Rhein-provinz: an den Lehrer Arnold zu Wittburg 80,000, an den Bürgermeister v. Frankenberg zu Saarburg 20,000, an den Lehrer Jander in Völsdorf, Kreis Daun, 6000, an den Gärtnereidirector Deffrance zu Dillingen, Kreis Saarbrücken, 4000, an den Posthalter Did zu Stadthill, Kreis Prüm, 10,000, an den Dr. C. B. Hofmeister in Kreuznach 6000. Ueber die Resultate der Zuchtperiode wird der Verein seiner Zeit einen ausführlichen Bericht veröffentlichen.

Essen, 15. Febr. Was so lange befürchtet worden ist, ist heute zur traurigen Wahrheit geworden; die ganze Belegung der Zeche Nordstern ist heute abgeführt worden, ohne daß den Leuten von ihrem Vohne auch nur das Geringste ausgezahlt wurde. Es wurde ihnen vom Obersteiger gesagt, wann sie wieder ausgelohnt werde, solle durch die Zeitung bekannt gemacht werden. Man hatte sich ansehnend auf einen großen Scandal gefaßt gemacht, denn man hatte gegen 30 Mann von der Polizei und Gensdarmen kommen lassen. Jedoch ging alles in Ruhe ab. Man fügen die Leute mit leeren Händen und ohne Verdienst zu Hause und es ist noch nicht abzusehen, wann die Zeche wieder in Betrieb kommt.

Dortmund, 17. Febr. Der „Tremontia“ zufolge, haben gestern auf Zeche „Westfalia“ wiederum 80 Bergleute die Arbeit auf den 1. März erhalten, während 60 Arbeiter in Folge einer früheren Kündigung gestern bereits zu feiern angefangen haben.

Münster, 17. Febr. Gestern machte, laut dem W. M., der Steuerdiener des königl. Steuerempfängers bei den Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes von St. Martin die Kunde und pfändete verschiedene Sachen, um die vom Herrn Regierungsrath Gebite für die Mitglieder des Kirchen-Vorstandes wegen Verweigerung der Einreichung des Inventars festgesetzte Strafe von je 10 Mark aufzubringen.

Vermischtes.

Breslau, 16. Febr. Die „Schl. Zig.“ meldet: Das in der Nähe von Breslau gelegene Dorf Klein-Rochow ist wegen der daselbst ausgebrochenen Kinderpest durch ein Militär-Bataillon abgesperrt, so daß Niemand die abgegrenzte Grenzlinie passieren darf. Als um gestern Nachmittag ein städtisch gekleideter, etwa 9 bis 10 Jahre alter Knabe in Begleitung eines Hundes die dortige Postkutsche zu durchkreuzen versuchte, gab ein daselbst aufgestellter Posten, welcher den Knaben nicht bemerkt hatte, auf den Hund Feuer; leider aber kam der Knabe in demselben Augenblicke in die Schußlinie, er wurde getroffen und verschied nach einigen Stunden. Die unbekannten Eltern des Angehörigen sind aufgefordert worden, sich bei dem hiesigen Polizeipräsidium zu melden.

St. Sebastian, 17. Febr. Das Pulvermagazin der Citadelle, welches 50,000 Patronen und eine Quantität Pulver enthielt, ist in die Luft geflogen. Neun Artilleristen fanden hierdurch ihren Tod.

Handels-Nachrichten.

Fruchtpreise zu Neuß am 20. Februar.

Ware	Qual.	Preis
Weizen	1. Qual.	23 40
	2. „	21 90
	3. „	—
Landroggen	1. Qual.	17 10
	2. „	16 10
Gerste	Winter-	—
	Sommer-	—

(Alles per 100 Kilo.)

Weizen und Roggen höher.

Rübsöl per 100 Kilo in Partien von 100 Ctr. 77 —

Rübsöl per 100 Kilo faßweise 79 —

Gereinigt Del per 100 Kilo 3.50. M. höher als Rübsöl.

Preßkuchen per 1000 Kilo 162 —

Weizen-Vorschuß 00 per 100 Kilo 30 50

Kleien per 50 Kilo 6 20

[Rübsöl und Kuchen unverändert.]

Bonn, 19. Febr. (Amtl. Notierungen der Handelskammer.)

Reisen fester, hies. Eff. 24.00 B., fremder 22.00. — 24.00 B., per März 22.00, 22.10 B., 22.15 B., 22.10 B., per Mai 22.65 — 70 B., 22.75 B., 22.70 B.

Roggen per Mai höher, hies. Eff. 18.00 B., fremder 16.00 — 18.50 B., per März mit Gewicht von 69 Pfd. per 50 Biter 16.00 — 16.05 B., 16.10 B., 16.05 B., per Mai — B., 16.60 B., 16.55 B.

Hafer matter, ohne Sack per 100 Kilo, mit Gewicht von 42 Pfd. per 50 Biter per März M. — B., 16.40 B., 16.35 B., per Mai 16.75 B., 16.70 B., 16.85 B.

Landmarkt. Weizen M. 22.30 — 23.50; Roggen 16.50 — 17.30; Gerste —; Hafer —; bezahlt nach Qualität pro 200 Pfd. Zufuhren ca. 200 Sack.

Berlin, 19. Febr. Weizen per Frühl. 226. — B., per Mai-Juni 226. — B., Roggen per Februar 162. — B., per Frühl. 164. — B., per Mai-Juni 163. — B., Hafer per Jan.-Febr. M. — B., per Frühl. 154.00 B., Rübsöl loco M. 74.50 B., per Febr. 73.50 B., per April-Mai 72.40 B., Spiritus loco M. 54.00 B., per Jan. — B., per Frühl. 54.70 B., per Mai-Juni 55.10 B.

Magdeburg, 17. Febr. Weizen M. 186 — 230. Roggen 170 — 195. Gerste 150 — 172. Hafer 160 — 174 per 1000 Kilo.

Kartoffelspiritus. Locomotore fest, Termine ansehend. Loco ohne Fass M. 53.5 — 54. Febr. u. März-März 54.8 Febr.-März — März-April 55.8 April-Mai 57.4, Mai-Juni 57.2 per 10000 Pct. mit Uebernahme der Gebinde zu 4 M. per 100 Biter. Rübsen-spiritus matt. Loco 52. — Juni-Sept. 56.5.

Stettin, 19. Februar. Getreide-Markt. Weizen frs. 29.10 preuß. 28.50; Roggen 21.50, Hafer frs. 20 — 22.50, Gerste 17.25 Alles per 100 Kilo.

Antwerpen, 19. Febr. Petroleum starke Haufe, bis. frs. 40 per Febr. fr. 39, März fr. 37, per April fr. 37, per Mai fr. 37. Umjag von Häuten 1114 Stück, von Wolle 61 Ballen. In Plata u. 2 Ballen russische. — Amerik. spec. long disp. 194 — 106 sofort disp. 107, kurz Köln 122.80.

Paris, 19. Febr. Rübsöl per Febr. 93.75, per März 94.00 frs. April 94.25, Mai-August 93.25, Sept.-Dec. 90.75. Spiritus per Jan. —, Febr. 61.75, März-April 62.75, Mai-August 61. —, Sept.-Dec. 61.50. Zucker weißer Nr. 3 disp. per Jan. —, Febr. 83.80, März-April 83.75, Mehl 8 Marken per Jan. —, Febr. 80.50, März-April 61.50, März-Juni 63.25. Weizen per Jan. 27.75, Nov.-Dec. 27.75, Nov.-Febr. 28.25, Jan.-April 28.75. Roggen per Nov. 19.75, Nov.-Dec. 19.75, Nov.-Febr. 20. —, Jan.-April 20.22.

Sankt Petersburg, 19. Febr. Getreide loco 25 1/2, per Febr.-April 25 1/2, per Mai-Aug. —. Raffinirtes Cottonöl, disp. 28 1/2, per Febr.-April 29.

Liverpool, 19. Febr. Baumwolle unveränd., Umjag 8,000 B. Zufuhr 12000 B.

Viehmärkte.

Köln, 19. Februar. (Großer und kleiner Viehmarkt.) Zufuhr 215 Ochsen, 135 Kühe, zusammen 350. Preis pro 100 Pfd.: Rindes Vieh 60 — 69 M., kleines 54 — 60 Mark. Ochsenhäute ohne Abfälle pro Pfd. 44 — 46 Pfg., Kuhhäute ohne Abfälle 34 — 36 Pfg. Fett pro Pfd. 28 — 30 Pfg. 185 Schweine, pro Pfd. 55 — 59 Pfg.

Letzte Post.

Wien, 19. Febr. Der ungarische Ministerrath hat gestern in Wien beschlossen, von seinem prinzipiellen Standpunkte unter keinerlei Umständen abzugeben; er sei bis zur äußersten Grenze geschnitten.

Rom, 19. Febr. Prinz Karl von Preußen ist heute hier eingetroffen und am Bahnhofe von dem Kronprinzen Humbert, dem deutschen Botschafter v. Reubell und den Spitzen der Behörden empfangen worden.

Bucharest, 19. Febr. Es sind hier seitens eines Com-missionsrates mit unserer Regierung Verhandlungen verjagt worden, welche einen Verlauf der rumänischen Eisenbahnen an den Staat bezwecken sollten. Seitens der Gesellschafts-organe der rumänischen Eisenbahnen liegen jedoch Mittheilungen vor, wonach Niemandem seitens derselben irgend welches Mandat zu dergleichen Verhandlungen erteilt ist.



Falliment J. Joseph



Hochstrasse 127, C R E F E L D, Hochstrasse 127,
neue Nummer. neue Nummer.

Der Verkauf der vorräthigen Waarenbestände aus der Fallitmasse J. Joseph, bestehend in Manufacturwaaren, Tuch, Burkin, fertigen Herren- und Damen-Garderoben etc. beginnt am Dienstag den 20. d. M.

Der Verkauf findet zu Taxpreisen von Morgens 9 bis Abends 6 Uhr ununterbrochen statt.

Der Verwalter.

Das amtliche Kreisblatt veröffentlicht folgende drei

Bekanntmachungen.

I. Nachdem die Rinderpest unter einem von Dresden nach Köln gelangten Transporte Rindvieh, sowie demnachst in einem Gehöfte bei Dresden constatirt worden, ist es erforderlich erschienen, im Interesse der Herstellung und Erhaltung der Einheit in den behufs Unterdrückung und Verhütung der weiteren Verbreitung der Seuche zu ergreifenden Maßregeln auf Grund des § 12 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 105) einen Reichscommissar zu ernennen.

Zufolge des Auftrages der Rinderpest in Altona und Umgegend vor bereits unterm 15. d. Mts. der Königlich Preussische Regierungs-Präsident Herr von Bötticher zu Schleswig zum Reichscommissar für die Königlich Preussischen Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, sowie für die Gebiete von Oldenburg, Hamburg und Lübeck bestellt, dieses Commissorium ist nunmehr auf das Königreich Sachsen und die Preussische Rheinprovinz ausgedehnt worden.

Die Herren Bürgermeister setzen ich hiermit auf der Weisung in Kenntniss, den Anordnungen des Reichscommissars in Ausführung seines Auftrages Folge zu leisten.

Neuß, den 16. Februar 1877.

Der Landrath: v. Feinsberg.

II. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß nach § 9 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen vom 25. Juni 1875, der Besitzer von Hausthieren verpflichtet ist, von dem Ausbruch von Seuchen, als: Milzbrand, Maul- u. Klauenseuche, des Rindviehs, der Schaafseuche, des Schweine, Lungenseuche, des Rindviehs; Rost (Wurm), der Pferde, Efel, Maulthiere und Maulesel; Podenseuche der Schaafse; Weichseuche der Pferde und Wiederkäuser; der Pferde und des Rindviehs; Räude der Pferde und Schaafse; Tollwuth der Hausthiere, unter einem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die gleiche Anzeigepflicht liegt demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere und Begleiter derselben und bezüglich der in fremden Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Nur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbemäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen diejenigen, welche das Abdrucken von Stempeln betreiben, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer

der genannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniss erhalten.

Wer der Vorschrift des angeführten § zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniss verzögert, wird mit Geldstrafe von 50 bis 150 Mark oder Haft von 3 bis 6 Wochen bestraft.

Neuß, den 17. Februar 1877.

Der Bürgermeister: J. A.

Der Polizei-Commissar: Steeb

III. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die Klauenseuche in den Stallungen des Kaufmannes Peter Tosetti vor dem Rheinhore nach amtlicher Constatirung erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln nunmehr aufgehoben worden sind.

Neuß, den 17. Februar 1877.

Der Bürgermeister: J. A.

Der Polizei-Commissar: Steeb

Mobilarverkauf zu Nievenheim.

Donnerstag den 22. Febr. d. J.

Morgens 10 Uhr,

läßt Herr Adam Brabender in seiner Wohnung zu Nievenheim auf dem Sand wegen Niederlegung der Aderswirtschaft

1 kräftiges Aderspferd, 1 Kuh, Karre, Pflug, Eggen, 1 Wannenmühle und sonstige Adersgeräte, sowie sein sämmtliches Hausmobilar

auf Credit gegen Bürgschaft versteigern.

Neuß, Ginderkotte, Notar.

Waaren-Verkauf zu Zons.

Montag den 5. März 1877,

und nöthigenfalls am folgenden Tage,

läßt Herr F. C. Krieger zu Zons in seiner Wohnung wegen Aufgabe des Geschäftes auf Credit gegen Bürgschaft verkaufen:

1 große Parthei Tuche und Burkin, Kleiderstoffe, Siamosen, Blandruck, Rattun, Seinen, Gebild, Weißwaaren, Regenschirme, Hosen, Westen, Jacken etc. etc.; ferner Theken und Reale.

Gegenstände unter 3 Mark müssen gleich bezahlt werden.

Neuß, Rainer Schopen.

Ein kaiserlicher Baderlehrling.

der gleich verdient, wird auf dem Lande gesucht.

Von wem sagt die Exped.

Zwei Schuhmacher-Gesellen

und ein Sebeling gesucht von G. Bodenwein in Baderich.

Versammlung des landw. Vereins, Local-Abtheilung Neuß III c.

auf nächsten Mittwoch den 21. Februar c. Nachmittags 4 Uhr,

zu Neuß, im oberen Saale bei R. d. n. reibet.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Commissions-Berichts bezüglich der Rüben-

2. Vortrag über die gegenwärtige Lage des Runkelrüben-Marktes;

3. Errichtung eines Versuches-Feldes.

Der Director, Aug. Aldenhoven.

Einige chem. Fabrik C. Fürstenberg, Comptoir in Neerd am Rhein.

Düsseldorf, Kreuzstraße 59.

Meinen anerkannt vorzüglichsten aufgeschlossenen Guano und auch Runkelrüben jeder Art bringe ich in empfehlende Erinnerung, um Entnahme von meinen Niederlagen bittend. An Orten, wo ich noch nicht vertreten bin, gebe ich reellen, geeigneten Leuten ev. Verkaufsniederlage und vergüte Verkaufsprovision; wegen der Bedingungen u. s. w. beliebe man sich direkt an mich zu wenden.

Neuß, den 17. Februar 1877.

Der Bürgermeister: J. A.

Der Polizei-Commissar: Steeb

Auszug aus den Urkunden des kgl. Landgerichts zu Düsseldorf.

Durch Urtheil der kgl. Landgerichts-Kammer I. Instanz des königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 24. Januar 1877 wurden wegen am 2. auf 3. September 1876 zu Bedburg begangener öffentlicher Beleidigung des Lehrers Joseph Klein zu Nievenhoven 1) der Wirth Christian Pilsch, 2) der Oekonom Julius Schumacher, beide zu Bedburg wohnhaft, der erstere zu einer Geldstrafe von 50 Mark, der letztere zu einer solchen von 20 Mark und beide solidarisich in die Kosten verurtheilt.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges unter Versicherung der Richtigkeit

Der Landgerichts-Secretär: Unverdroß.

KALK!

Von Montag den 19. Febr. an täglich frischer Land- u. Mauerkalk, sowie eine Partie Kalkasche vorräthig bei

Heinr. Becker in Worringen.

Kalk.

Von Donnerstag den 22. Febr. an täglich frischer Land- u. Mauerkalk, sowie eine Partie Kalkasche vorräthig bei

M. Deiß, Heerdterbuck bei Neuß.

Selbstgezogener blaublühender Luzerneramen

zu haben bei

G. Bodenwein in Baderich.

Ein Herzpelz verloren. Wiederbringer erhält Belohnung.

Oberstraße B 66.

Ein schwarzer großer Hund, weißlich und ein kleinerer großer Hund, männlich, entlaufen. Wiederbringer Belohnung.

Witz. Witz in Garweiler.

Das Jahrgedächtniß für die verstorbenen Eheleute Alex. Süßdorff

findet Mittwoch den 21. d. M., Morgens 9 Uhr in der Münsterkirche statt, wozu freundlichst einladet

Die Familie.

Neußer Theater-Club!

Heute Dienstag den 20. d. Mts., punkt 8 1/2 Uhr:

General-Versammlung im alten Casino.

Der Vorstand.

Das Haus, Niederstraße D 45, neben dem „Rheinischen Hof“, früher „Hotel Franken“, zu jedem Geschäft geeignet, ist für 1. October zu kaufen oder zu pachten. Näheres

M. Franken.

Ein Ladengestell

ist billig zu verkaufen. Mühlenstraße B 125.

Schärer Luzernerflecken, die jährlicher Ernte, zu haben bei

J. Kessels, Baderich, Niederbont.

23)

Die Dame trunke Horte

Die Französi

Sonne ist eben

durch die Fenster

wilde Luft zieht

metzen aufsticht

vor die alte Frau

„Ah, meine

Sie noch sehe.

armen Baron.“

Damit geht

lachte es satirisch

Diese wollen

ihrer Herrn tran

Sie findet i

kommt nur wie

zu werden. Die

mehr zu sehen u

sehen wie erstar

Der Herr li

Und die Her

Ein Nord!

Sie sendet G

im Dorfe.

Der Beamte

Arzt mitgebracht,

werde, sofort A

treffen.

Der Todte wi

keine Spur eines

gen wird festge

habe.

Ein Herzglan

kein Verdrehen!

kranten, von dem

ten Mannes, auf

die Gefährtin, sein

ign aus dem Sa

Jetzt, Du Arde

kommen! Du soll

den wollest! Er